



A B W A S S E R A B G A B E N S A T Z U N G

Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasseranlagen (Abwasserabgabensatzung) vom 23. Februar 1999 in der Fassung der 9. Änderung vom 02. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des Gesetzes zur Reform des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und der §§ 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 23. Februar 1999 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasseranlagen (Abwasserabgabensatzung) beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Amelinghausen betreibt Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke.

(2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalbaubeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalbenutzungsgebühren).

§ 2 - Kanalbaubeitrag

(1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Kanalbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an den Schmutzwasserkanal und an den Mischwasserkanal.

(2) Der Kanalbaubeitrag deckt auch die Kosten für die Herstellung der Anschlußkanäle.

§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.



(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlußmöglichkeit an die Entwässerungsanlagen haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbständige Bebauungs- und Anschlußmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuchlichen oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch eine einheitliche Grundstücksanschlußleitung mit der Hauptrohrleitung in der Straße verbunden sind.

§ 4 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Kanalbaubeitrag wird nach einem nutzbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoß 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(3) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn und soweit der Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
- b) bei Grundstücken, die im Bereich eines bereits als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossenen Bebauungsplanentwurfes liegen, die gesamte Fläche, für die der als Satzung beschlossene Planentwurf bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
- c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder des Planentwurfes i.S. von Buchstabe b) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. des Planentwurfes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- d) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht:

Die tatsächliche Grundstücksfläche im Bereich des unbeplanten Innenbereichs im Sinne des § 34 BauGB; kann diese Abgrenzung bei Grundstücken, die in den bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen im Einzelfall nicht zweifelsfrei festgestellt werden, die Fläche zwischen dem Grundstück in dem der Schmutzwasserkanal verläuft und einer im Abstand von 50m dazu verlaufenden gedachten Parallelen.

Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an ein Grundstück mit einem Schmutzwasserkanal angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück



gehörenden Weg, ein Wegerecht oder eine Baulast mit dem vorgenannten Grundstück verbunden sind, die Fläche zwischen dem Grundstück und dem Schmutzwasserkanal zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50m dazu verlaufenden gedachten Parallelen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Voraussetzung des Buchstaben g) erfüllt sind und damit diese Bestimmung anzuwenden ist.

- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der dem Grundstück mit dem Schmutz- bzw. Mischwasserkanal zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht (in diesen Fällen ist der gesetzliche Mindestabstand zu berücksichtigen).
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes,
- g) bei landwirtschaftlichen Gehöften und Nebenerwerbsstellen diejenige Teilfläche des Gesamtgrundstückes, die in einer oder mehreren wirtschaftlichen Einheiten für eine Nutzung zu Wohn-, Wirtschafts- und Gewerbezecken geeignet ist.
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlagen angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen.
- i) Bei Grundstücken im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan oder ein gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die darin festgesetzte bzw. vorgesehene Zahl der zulässigen Vollgeschosse,
- b) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt bzw. eine Festsetzung nicht vorgesehen ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, als Zahl der Vollgeschosse, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl. Das rechnerische Ergebnis wird ab 5 Zehntel (5/10) aufgerundet, sonst abgerundet.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) und b) überschritten wird,



- e) soweit kein Bebauungsplan besteht und auch ein Bebauungsplanentwurf noch nicht gem. § 10 BauGB beschlossen worden ist oder in dem Bebauungsplan bzw. dem gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Planentwurf die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind:
 - aa) Bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m tatsächliche Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss gelten. Das rechnerische Ergebnis wird ab 5 Zehntel (5/10) aufgerundet, sonst abgerundet.
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, wie sie nach der Aussage der Baugenehmigungsbehörde maximal möglich wäre.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nutzung oder Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder), die Zahl von einem Vollgeschoß.

(5) Beitragssätze

Bei Trennkanalisation für den Schmutzwasserkanal und bei Mischwasserkanalisation für bebaute Grundstücke, für die die Regenwasserbeseitigung vor Errichtung der Mischwasseranlagen als gesichert angesehen werden konnte, für den Mischwasserkanal € 12,80/qm.

Bei Mischwasserkanalisation in Neubaugebieten und in Gebieten, in denen die Oberflächenentwässerung erstmalig durch die Mischwasserkanalisation sichergestellt wird, sowie für unbebaute Grundstücke € 19,20/qm.

(6) Unberührt von den Absätzen 2 bis 5 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen der Samtgemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

(7) Werden auf Antrag des Anschlussnehmers für ein bereits zu Kanalbaubeitrag herangezogenes Grundstück oder auch für Teile von Grundstücken, die bereits zum Kanalbaubeitrag herangezogen worden sind, zusätzliche Anschlusskanäle hergestellt, so hat die Samtgemeinde Anspruch auf Erstattung der ihr tatsächlich hierfür entstehenden Kosten.

(8) Hat ein Anschlußnehmer für einen Regenwasserkanal, der zukünftig als Mischwasserkanal genutzt wird, in der Vergangenheit bereits einen Beitrag gezahlt, so vermindert sich der nach dieser Satzung zu zahlende Betrag um 75 % des in der Vergangenheit nachweisbar für den Regenwasserkanal bezahlten Beitrages.

(9) Die Samtgemeinde ist berechtigt, zusätzlich zu den Beiträgen dieser Satzung, mit denen bis zu 75% der Kosten der Regenwasserkanalisation abgedeckt werden, 25 % der Kosten der Regenwasserkanalisation auf die für die Straßentwässerung zuständige Gemeinde umzulegen. Die Gemeinde ihrerseits kann diesen Anteil gegebenenfalls über eine Erschließungs- oder Straßenausbaubeitragssatzung zum Teil auf die Anlieger umlegen.



§ 5 - Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt davon unberührt.

§ 6 - Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 Satz 1).

(2) Beiträge können für die einzelnen Teile der öffentlichen Entwässerungsanlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind. § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 – Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 8 - Veranlagung und Fälligkeit

Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 - Kanalbenutzungsgebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Kanalbenutzungsgebühr ist so bemessen, daß sie die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Die Samtgemeinde trägt von den Kosten der Entwässerungsanlagen den Kostenanteil, der auf die Entwässerung der öffentlichen Erschließungsanlagen entfällt und sich aus dem Verhältnis zwischen den Grundstücks- und Straßenentwässerungsflächen errechnet.

(2) Die HASTRA AG bzw. Rechtsnachfolger oder eine von ihr bevollmächtigte sonstige natürliche oder juristische Person ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Samtgemeinde Amelinghausen die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen (Beauftragte).



§ 10 – Gebührenmaßstab

(1) Die Kanalbenutzungsgebühren werden nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein cbm Abwasser.

(2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen, privaten und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte und eingeleitete Wassermenge,
- c) die von befestigten Flächen auf dem Grundstück eingeleitete Niederschlagswassermenge.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe a) hat der Gebührenpflichtige der Beauftragten durch Wasserzähler (Hauptzähler) nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist eine Ablesung noch nicht erfolgt, wird die Wassermenge von der Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Beauftragten mittels eines geeichten und von der Beauftragten abgenommenen im Rohrnetz fest installierten Wasserzählers (Zuführzähler) nachzuweisen. Die Bereitstellung, Installation, Eichung, Ablesung und Abrechnung dieses Wasserzählers erfolgt durch die Beauftragte. Die dadurch entstehenden Kosten, die die Beauftragte vorgibt, trägt der Gebührenpflichtige.“

(6) Gelangen Wassermengen, die mittels eines geeichten und von der Beauftragten abgenommenen im Rohrnetz fest installierten Wasserzählers (Absetzzählers) nachgewiesen werden, nicht in die öffentliche Abwasseranlage, werden diese auf Antrag abgesetzt. Die Bereitstellung, Installation, Eichung, Ablesung und Abrechnung dieses Wasserzählers erfolgt durch die Beauftragte. Die dadurch entstehenden Kosten, die die Beauftragte vorgibt, trägt der Gebührenpflichtige. Die Meßgeräte und die Anlagen müssen den Vorgaben der Beauftragten entsprechen. Der Antrag ist bei der Beauftragten einzureichen. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Anträge auf Absetzung von Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, aber nicht durch Wasserzähler nachgewiesen werden können, sind bei der Beauftragten zu stellen. Die Beauftragte kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder - sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt - die Beauftragte. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.



(8) Die gemäß Absatz 2 Buchstabe c) eingeleitete Abwassermenge wird nach der Größe der angeschlossenen, befestigten Flächen ermittelt. Die über volle 100 qm hinausgehende befestigte Fläche wird jeweils auf volle 100 qm aufgerundet. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Erhebungszeitraumes nach § 14. Der Gebührenpflichtige hat der Beauftragten die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen. Je 100 qm befestigte Fläche wird eine jährliche Abwassermenge von 10 cbm der Berechnung zugrundegelegt.

§ 11 - Gebührensatz

(1) Für die Benutzung der Abwasseranlagen wird für jeden Wasserzähler (Hauptzähler) eine jährliche Mindestgebühr in Höhe der Gebühr für 24 cbm erhoben.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt je cbm 3,40 €.

(3) Kostenanpassungen für Absetz- und Zuführzähler werden im Einvernehmen zwischen der Samtgemeinde Amelinghausen und der Beauftragten geregelt.

§ 12 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, im Falle des Bestehens von Erbbaurechten die Erbbauberechtigten, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks dinglich Berechtigte. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwassereinrichtung verbundene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht unmittelbar (entsprechend der Frischwasserabrechnung) auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Beauftragten entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen worden ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Das Ableseverfahren bestimmt die Beauftragte.

§ 14 - Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Wasserverbrauchszeitraum (Ablesezeitraum der Beauftragten).

§ 15 - Veranlagung und Fälligkeit



(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Kanalbenutzungsgebühr sind monatlich Abschlagszahlungen zum 1. eines Monats zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind zum ersten eines jeden laufenden Monats jeweils für den zurückliegenden Monat fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Nach Endabrechnung ist die Gebühr für den vorangegangenen Erhebungszeitraum unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes erstmalig, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

(2) Kanalbenutzungsgebühren für einen Zeitraum von weniger als einem Vierteljahr oder solcher aus einer endgültigen Gebührenfestsetzung werden abweichend von Abs. 1 innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden entsprechend verrechnet bzw. erstattet."

§ 16 - Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. der Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Samtgemeinde bzw. die Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 17 - Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Gebührenpflicht ist der Beauftragten sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dieses unverzüglich der Beauftragten schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 18 - Stundung, Niederschlagung, Erlaß

Beiträge und Gebühren können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Stundung, Niederschlagung und Erlaß richten sich nach der AO 1977 in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 19 - Erstattungen

Werden Pumpstationen, die als Teil der öffentlichen Abwasseranlage auf privaten Grundstücken liegen, durch private Stromanschlüsse versorgt, erstattet die Samtgemeinde den Berechtigten die durch Zwischenzähler bzw. Betriebsstundenzähler nachgewiesenen Aufwendungen. Die Abrechnungen werden jeweils im November eines jeden Jahres vorgenommen.



§ 20 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 16 und 17 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasseranlagen der Samtgemeinde Amelinghausen (Abwasserabgabensatzung) tritt rückwirkend zum 01. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Amelinghausen, den 23. Februar 1999

Samtgemeinde Amelinghausen

- Studtmann -
(Samtgemeindebürgermeisterin)

- Völker -
(Samtgemeindedirektor)

Veröffentlicht am 20.04.1999
im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 4/1999.

Geändert durch Ratsbeschluss am 20.07.1999. Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.
Veröffentlicht am 01.09.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 10/1999.

Geändert durch Ratsbeschluss am 26.06.2001. Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.
Veröffentlicht am 10. August 2001 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 09/2001

Geändert durch Ratsbeschluss vom 31.10.2001. Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Veröffentlicht am 12.12.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 14/2001.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 28.06.2004. Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.08.2004 in Kraft. Veröffentlicht am 30.06.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 09/2004.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 06.03.2007. Die 5. Änderungssatzung tritt am 18.04.2007 in Kraft. Veröffentlicht am 18.04.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 04/2007.



Geändert durch Ratsbeschluss vom 18.12.2007. Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Veröffentlicht am 18.04.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 15/2007.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2010. Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Veröffentlicht am 30.12.2010 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 13/2010.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 28.05.2013. Die 8. Änderungssatzung tritt am 18.07.2013 in Kraft. Veröffentlicht am 17.07.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 07/2013.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 02.12.2021. Die 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Veröffentlicht am 13.12.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 12/2021.